

Geänderte Richtlinie für die Bestandserhebung

WLSB beschließt Änderung der Richtlinie für die Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen im Zusammenhang mit der Einführung von „WLSB online“

Der Vorstand des Württembergischen Landessportbundes hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2010 die Richtlinie zur Ausfertigung der Bestandserhebungsunterlagen grundlegend überarbeitet und an die neue Verwaltungs- und

Kommunikationsplattform „WLSB online“ angepasst. Die folgende Richtlinie findet bereits für das Bestandserhebungsjahr 2011 Anwendung und muss daher von Seiten der Vereine unbedingt beachtet werden.

Neue Richtlinie der Bestandserhebung

Diese Richtlinie beruht auf gemeinsamen Beschlüssen der Mitgliedsverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes. Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Bestandserhebung in allen Ländern. Sie wurde ergänzt durch einen Beschluss des Hauptausschusses des Württembergischen Landessportbundes vom 28. November 1995. Darin sind die am 13. Mai 1995 beim Landessportbundtag in Freudenstadt getroffenen Beschlüsse berücksichtigt. Diese Richtlinie wurde letztmals geändert durch einen Beschluss des Vorstands des Württembergischen Landessportbundes vom 19. Juli 2010.

1. Allgemeines:

Diese Richtlinie regelt für den WLSB, seine Mitgliedsverbände, Sportkreise und Mitgliedsvereine das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung.

Der WLSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des WLSB mit seinen Mitgliedsverbänden, Sportkreisen und Mitgliedsvereinen.

2. Prinzip der Online-Datenerhebung:

Die Bestandserhebung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

3. Zugang:

Für die Bestandserhebung auf der WLSB-Datenbank ist ein Zugang zum WLSB über einen Benutzernamen und ein Kennwort erforderlich.

4. Datenschutz:

Die übermittelten Bestandserhebungsdaten werden zu Verbandszwecken und -zielen des WLSB gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des WLSB.

5. Hinweise zum Ausfüllen der Bestandserhebung:

5.1. Als Stichtag der Bestandserhebung gilt der 01. Januar des Kalenderjahres.

5.2. Jeder Verein ist gemäß § 20 der WLSB-Satzung verpflichtet unter Angabe seiner WLSB-Mitgliedsnummer zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 01. Februar, seine Mitglieder unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilungsleitungen nach Maßgabe der Richtlinie auf elektronischem Wege an die WLSB-Geschäftsstelle zu übermitteln. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung der Bestandsdaten:

- a) Direkte Eingabe in das Modul „mein WLSB“ über die Homepage www.meinwlsb.de,
- b) Erstellung und Übermittlung einer Datei aus Vereinsverwaltungsprogrammen mit einer geeigneten Schnittstelle.

5.3. Liegt eine entsprechend dieser Richtlinie ausgefüllte Bestandsmeldung nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht vor, kann der WLSB die erforderlichen Angaben nach freier Einschätzung festlegen.

5.4. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Angaben kann der WLSB geeignete Nachweise (z.B. Mitgliederliste) für die bei der Bestandserhebung gemeldeten Angaben anfordern. Werden solche Nachweise nicht vorgelegt oder sind diese nicht ausreichend, die Angaben nachvollziehbar zu begründen, findet Punkt 5.3. entsprechend Anwendung.

5.5. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung des Punktes 5.2. kann der WLSB folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Erhebung einer Bearbeitungsgebühr gemäß § 20 I Ziffer 4 der WLSB-Satzung
- b) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 19 der WLSB-Satzung
- c) Ausschluss des Vereins aus dem WLSB gemäß § 6 II 3e der WLSB-Satzung

5.6. Der WLSB kann von neu aufgenommenen Vereinen zum Ende des Aufnahmejahres eine aktualisierte Mitgliedermeldung einfordern.

5.7. Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben und das Vorhandensein einer aktuellen Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu bestätigen.



Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Eine erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den WLSB erfolgen.

5.8. Die Bestandserhebung besteht aus zwei Meldeteilen:

Abschnitt A

Im Abschnitt A ist die gesamte Mitgliederzahl des Vereins anzugeben. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnung durch den WLSB im Folgejahr und den Versicherungsschutz. Im Abschnitt A sind alle Vereinsmitglieder, getrennt nach Alter und Geschlecht insgesamt anzugeben, d.h. Sie geben die Gesamtmitgliederzahl Ihres Vereins an.

Wichtig: Alle Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht ob sie aktive oder passive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Kinder sind, sind hier zu erfassen.

Abschnitt B

Im Abschnitt B werden die in Abschnitt A gemeldeten Mitglieder den einzelnen Sportarten zugeordnet, die sie im Verein betreiben.

Sämtliche Mitglieder müssen einer bestimmten Sportart/Sportfachverband zugeordnet werden (dies gilt auch für die Mitglieder von Freizeitgruppen).

Wichtig:

I.

Wenn ein Mitglied mehrere Sportarten betreibt, so ist es allen diesen Sportarten/Sportfachverbänden zuzuordnen.

II.

Mitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen sind dem Sportfachverband zu melden:

- a) dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird,
- b) zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt,
- c) der über Kompetenz verfügt und diese nachweist.

III.

Passive Mitglieder werden nach folgenden Prinzipien den Sportarten zugeordnet:

- a) in denen sie früher aktiv waren,
- b) in denen sie heute noch Abteilungsmitglied sind,
- c) denen Sie nahe stehen, bzw. für die sie sich aussprechen.

IV.

Für Fälle, in denen nach dieser Richtlinie Zweifel an der eindeutigen Zuordnung bestehen können, haben die Sportfachverbände und der WLSB Regelungen getroffen.

In Zweifelsfällen trägt der Verein das Problem dem WLSB zur Klärung vor.

Wichtig:

Die Meldung im Abschnitt B des Vereins muss zahlenmäßig mindestens so hoch sein wie die Meldung im Abschnitt A. Die Endsumme der jeweiligen Spalten des Abschnitts B können wegen der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu verschiedenen Sportarten zwar höher sein als die Summe der entsprechenden Spalten in Abschnitt A, niemals aber niedriger. Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sportarten/Sportfachverbänden und der einzelnen Spalten kann aber nicht höher sein als die vergleichbare Spalte in Abschnitt A. Die gemeldeten Zahlen in Abschnitt B müssen mit der Meldung an die Sportfachverbände übereinstimmen.

Stuttgart, den 19.07.2010

Zusätzliche Erläuterungen

(Abschnitt B)

Für Fälle, in denen nach der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung Zweifel an der eindeutigen Zuordnung bestehen können, haben die Sportfachverbände und der WLSB Regelungen gemäß dieser Richtlinie getroffen.

Unabhängig von der Mitgliedschaft im entsprechenden Sportfachverband sind die Mitglieder in den Sportarten (bei den Sportfachverbänden) zu melden, die betrieben werden.

Davon abweichende Regelungen bedürfen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Sportfachverbänden.

In Zweifelsfällen trägt der Verein dieses Problem dem WLSB gemäß § 5 II der WLSB-Satzung zur Klärung vor.

1. Gymnastik

Der Schwäbische Turnerbund (STB) ist der zuständige Sportfachverband für Turnen und Gymnastik. Dies beinhaltet auch neue Trends- und Fitnessangebote, die sich aus Turnen und Gymnastik entwickelt haben. Das Angebot reicht von Aerobic, autogenem Training und Entspannung z.B. Yoga bis zu sämtlichen Formen zur Kräftigung des Haltungs- und Bewegungsapparates, wie Body- und Calla-Rückenschule, Wirbelsäule oder aktuell

netics,
z.B. Pilates.

Dies beinhaltet auch die motorische Grundlagenausbildung durch Eltern-Kind-, Kleinkinder- und Vorschulturnen.

Abweichende Regelungen:

- a) Qi Gong und Tai Chi
 - Turnvereine und Mehrsportvereine melden unter Turnen
 - Judovereine/-abteilungen melden unter Judo



2. KISS-Kindersportschule

Zuordnung zur Sportart nach dem jeweiligen Schwerpunkt.

3. Tanzen

Der Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW) ist der zuständige Sportfachverband für Tanzen. Dies beinhaltet auch neue Trends- und Tanzformen, die sich aus dem Tanz als Gesellschaftstanz, oder als Wettkampf- und Spitzensport, insbesondere Ligabetrieb, entwickelt haben.

Abweichende Regelungen:

- a) Tanzformen die sich aus der Gymnastik entwickelt haben bzw. der Gymnastik nahe stehen, z.B. Modern-, Jazz-, Street- und Musical Dance, Hipp Hopp oder Orientalischer Tanz.
- Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen
 - Tanzsportvereine/-abteilungen melden unter Tanzen

Diese Regelungen sind auch für Gardetanzvereine zutreffend.

4. Wasser

Der Schwimmverband Württemberg (SVW) ist der zuständige Sportfachverband für Schwimmen. Dies beinhaltet Schwimmen lernen, die Sportarten Wasserball, Synchronschwimmen, Kunst- und Turmspringen sowie neue Trends und Funktionsformen im Wasser, z.B. Aquarunning, Aquafitness.

5. Schnee

Der Schwäbische Skiverband (SSV) ist der zuständige Sportfachverband für den Schneesport. Dies beinhaltet auch neue Trends und Formen des Schneesports, z.B. Nordic Blading, die zum Teil auch als Ganzjahresangebot mit Wintersportausrüstung, z. B. Ski-Inline angeboten werden.

Abweichende Regelungen:

- a) Skigymnastik
- Skivereine/-abteilungen melden unter Ski
- b) Nordic Walking
- Skivereine/-abteilungen melden unter Ski
 - Leichtathletikvereine/-abteilungen melden unter Leichtathletik
 - Alle anderen melden gemäß Abschnitt B Ziffer II der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung.

6. Rehabereich

Der Württembergische Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRS) ist der zuständige Sportfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport. Dies beinhaltet auch neue Trends und Entwicklungen z. B. Angebote im Bereich Sport nach Schlaganfall, Koronarsport, etc.

Abweichende Regelungen:

- a) Angebote in den Bereichen Asthma, Diabetes, Morbus Bechterew, Osteoporose, Rheuma
- Turn- und Sportvereine melden unter Turnen

- Behindertensportvereine/Rehabilitationssportvereine und wenn die Abrechnung als Rehabilitationssport nach SGB erfolgt melden unter Behindertensport
- b) Sport nach Krebs
- Zuordnung zur Sportart nach dem jeweiligen Schwerpunkt
- c) Funktionstraining bei Abrechnung als Funktionstraining nach SGB wird nach dem Schwerpunkt des Übungsangebots zu den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Behindertensport zugeordnet

7. Allgemeiner Fitnessbereich

Vereins-, Jedermann-, Trimm-Dich und allgemeine Fitnessgruppen werden gemäß Abschnitt B Ziffer II der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung nach dem Schwerpunkt des Übungsangebots zu den Sportarten zugeordnet.

8. Vereinseigene Fitness-Studios

Die Zuordnung der Mitglieder erfolgt bei ergänzenden Trainingsmaßnahmen nach Sportarten bzw. nach dem jeweiligen Schwerpunkt. Die Regelangebote reichen von Muskeltraining an Geräten, funktioneller Gymnastik, Entspannung, bis hin zu Aerobic und Tanz.

Dazu gelten folgende Regelungen:

- Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen
- Gewichthebervereine/-abteilungen melden unter Gewichtheben
- Alle anderen melden gemäß Abschnitt B Ziffer II der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung.

9. Sonstiges

Innerhalb des WLSB gibt es weitere Sportangebote, welche auf Grund aktueller oder historischer Entwicklung in den Vereinen angeboten werden. Diese sind der Sportart und damit dem Sportfachverband zugewiesen, welcher dieses Angebot betreut.

Betriebssport:

Zuordnung nach tatsächlich ausgeübter Sportart bzw. Schwerpunkt

GUT-Kurse:

- Hallenprogramm = Turnen
- Freiluftprogramm = Leichtathletik
- Wasser = Schwimmen

Turnspiele:

- Faustball/Prellball/Korbball/Indiaca/Orientierungslauf/Rhönrad/Spielmannswesen/Wandern = Turnen.

Stuttgart, den 19.07.2010



Fragen zur neuen Richtlinie?

Für Fragen hierzu steht Ihnen das VereinsServiceBüro des Württembergischen Landessportbundes gerne zur Verfügung.
Tel. 0711/28077-129, Fax -108
E-Mail lidia.ilich@wlsb.de · www.wlsb.de



Premiere: Bestands- erhebung 2011 online

Mit dem Start der neuen Verbandssoftware „WLSB online“ wird die Bestandserhebung des WLSB ab dem Jahr 2011 erstmals papierlos erfolgen

Im Oktober 2010 beginnt mit dieser internetgestützten Verbandssoftware gewissermaßen eine neue Ära der Kommunikation innerhalb des Württembergischen Landessportbundes. Ab dem Jahr 2011 wird unseren Vereinen, Verbänden, Sportkreisen und Sportschulen eine neue, für alle zugängliche Plattform zur Verfügung stehen, die die Kommunikationsprozesse erheblich verbessern wird.

Eines der wichtigsten Module von „WLSB online“, das pünktlich zum Bestandserhebungsverfahren 2011 frei geschaltet werden wird, ist das Modul „Bestandserhebung“. Erstmals in der WLSB-Geschichte werden dann die Bestandserhebungsdaten der Sportvereine nicht per Papierformular, sondern als Daten von Computer zu Computer übermittelt.



Die Online-Bestandserhebung bringt erhebliche Vorteile mit sich. Die Auswertung in der WLSB-Geschäftsstelle wird weniger Zeit beanspruchen und die Ergebnisse werden schneller zur Verfügung stehen und abrufbar sein. Vor allem aber ist eine große Fehlerquel-

le beseitigt, denn bisher mussten alle Angaben auf den Formularen per Hand in den Computer eingegeben werden.

Über die Internetplattform www.meinwlsb.de erhalten die Nutzer Zugang zur großen Kommunikationsplattform „WLSB online“ und auch zum speziellen Bereich „Bestandserhebung“. Die Vereine erhalten die für die Anmeldung zur Internetplattform www.meinwlsb.de erforderlichen Zugangsdaten (Benutzername und ein entsprechendes Kennwort) per Post im November 2010. Weitere Voraussetzungen zur Nutzung der neuen Internetplattform sind ein Computer mit Internetverbindung sowie ein Internetzugangsprogramm (Internet Explorer, Firefox etc.). Der „Einsendeschluss“ für die erste Online-Bestandserhebung 2011 ist wie bisher der 31. Januar 2011.